

(2) Genehmigungen können darüber hinaus entschädigungslos aufgehoben werden, wenn ein Berechtigter

Bedingungen und Auflagen! der Genehmigung trotz Aufforderung nicht erfüllt,

der Verpflichtung zur Instandhaltung der Nutzungsanlagen trotz Aufforderung nicht oder ungenügend nachkommt,

auf die Nutzung verzichtet,

die Nutzung drei Jahre lang nicht ausübt; diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Abs. 2 gilt für sozialistische Betriebe und Einrichtungen nur, soweit gleichzeitig die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

§ 15

(1) Für die Genehmigung von Nutzungen der Gewässer sowie für die Abänderung und Aufhebung der Genehmigung sind die Räte der Kreise zuständig, soweit in den Absätzen 2 bis 4 und im § 6 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Genehmigung sowie für die Abänderung und Aufhebung der Genehmigung von Nutzungen der Küstengewässer sind die Räte der Bezirke zuständig, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für die Genehmigung sowie für die Abänderung und Aufhebung der Genehmigung von Hauptnutzungen der Gewässer (Nutzungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Flußeinzugsgebietes haben) sind die Wasserwirtschaftsdirektionen zuständig.

(4) Bei Einleitungen von Abwässern aus Einrichtungen, in denen radioaktive Abwässer anfallen, ist über die Genehmigung durch die zuständige Wasserwirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz, dem Ministerium für Gesundheitswesen — Staatliche Hygieneinspektion —, dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat — Abteilung Veterinärwesen — und dem zuständigen Rat des Bezirkes zu entscheiden.

§ 16

(1) Die Räte der Kreise bzw. Bezirke und die Wasserwirtschaftsdirektion treffen ihre Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen. Soweit die Nutzungen an Wasserstraßen gemäß § 6 Abs. 1 erfolgen, ist außerdem die Zustimmung der Wasserstraßenämter erforderlich.

(2) Vor der Entscheidung sind die beteiligten staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Bürger zu hören, um nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, auf die Gesundheit und die Erholung der Bevölkerung, auf die Wasserversorgung der Industrie, der Landwirtschaft und Bevölkerung, auf land- und forstwirtschaftliche Flächen, auf Bauwerke, auf das Verkehrswesen und die Fischereiwirtschaft, auf den Naturschutz, die Landschaftsgestaltung und die Grundwasserstände zu verhüten oder auszugleichen.

§ 17

(1) Wer die in der Nutzungsgenehmigung gesetzten Grenzen überschreitet oder ohne Genehmigung Abwasser oder andere schädliche Stoffe in ein Gewässer einleitet,

einbringt oder auf andere Weise in ein Gewässer gelangen läßt, ist für den hierdurch verursachten Schaden verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis entstanden ist.

§ 18

(1) Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen in, an, unter und über den oberirdischen Gewässern ist die Zustimmung des Rates des Kreises erforderlich, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei den vom Ministerium für Verkehrswesen verwalteten Wasserstraßen wird die Zustimmung durch die Wasserstraßenämter, bei den übrigen zentralen Wasserläufen durch die Wasserwirtschaftsdirektionen, bei den Küstengewässern durch die Räte der Bezirke erteilt.

(3) Bei den Wasserstraßen in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und in Westberlin wird die Zustimmung durch das Wasserstraßenhauptamt Berlin erteilt.

(4) Die §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(1) Für die Nutzungen der Gewässer werden Gebühren und Abgaben auf Grund besonderer Gebühren- und Abgabeordnungen erhoben.

(2) Zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigung aller Betriebe und Einrichtungen ist die Erhebung eines Abwassereinleitungsgeldes bei Überschreitung der festgelegten Grenzwerte für die Belastung der Gewässer einzuführen.

Schutz der Gewässer

§ 20

(1) Der Schutz und die Pflege der Gewässer ist eine gesellschaftliche Aufgabe der gesamten Bevölkerung, insbesondere der Werktätigen der Betriebe.

(2) Gewässer sind vor allen Einwirkungen zu schützen, die die Gesundheit der Bevölkerung, die Volkswirtschaft oder den geregelten Wasserabfluß gefährden oder schädigen können. Insbesondere ist es verboten, Müll, Unrat oder ähnliche Gegenstände in ein Gewässer einzubringen. Wer Abfluß- oder Schifffahrtshindernisse verursacht, kann zu ihrer Beseitigung verpflichtet werden.

(3) Feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase einschließlich radioaktiver Stoffe sind so zu befördern, abzusetzen, zu lagern und zu verwenden, daß Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden können.

(4) Verboten ist die Inbetriebnahme von Werken, neuen Produktionskapazitäten und Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, sofern keine Maßnahmen getroffen wurden, die gleichzeitig die Reinigung der Abwässer gewährleisten.